

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

11
Lisa P[REDACTED],
R[REDACTED] M[REDACTED] Straße [REDACTED], R[REDACTED]/Israel
(als Alleinerbin nach Avram P[REDACTED]),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] u. Partner,
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 20. September 1990
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 19. Oktober 1989 wird zurückgewie-
sen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Berufungsgericht hat aus medizinischen Gründen die
begehrte Gesundheitsschadensrente für den Erblasser abge-
lehnt. Es hat sich dabei sachverständig beraten lassen. Die-
se Entscheidung verantwortet das Berufungsgericht als Tat-
richter.

Die Beschwerdeführerin hat ein weiteres Privatgutachten über den Gesundheitszustand des Erblassers vorgelegt und strebt damit eine nochmalige Überprüfung des Berufungsurteils an. Dabei ist eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausreichende Rechtsfrage nicht erkennbar.

Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtszug, daß nochmals ein Gutachten hätte erholt werden müssen, rechtfertigen die Zulassung der Revision nicht (BGH, RzW 1967, 281 Nr. 33; 431; vgl. BGHZ 81, 53).

Merz

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)